



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR/FDP, durch Damien Revaz und Natacha Albrecht
<b>Gegenstand</b>	Elektronischer Zugang zu Grundbuchdaten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.161

Die vom Staatsrat präsentierte Digitalisierungsstrategie der Walliser Behörden zielt darauf ab, die Interaktionen mit den Behörden verstärkt auf die digitalen Kanäle zu verlagern. Die Bevölkerung, die Unternehmen, aber auch die Behörden sollen also in erster Linie digitale Dienste nutzen.

Gemäss Artikel 28 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV) können die Kantone vorsehen, dass bestimmte Grundbuchdaten bestimmten Personenkategorien, insbesondere Notarinnen und Notaren, Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, elektronisch zugänglich gemacht werden. Das Bundesrecht bestimmt also den allgemeinen Rahmen für den erweiterten elektronischen Zugang zum Grundbuch. Die Gewährung und konkrete Bereitstellung dieses erweiterten Zugangs ist allerdings ausschliesslich Sache der Kantone, die folglich im Einklang mit Artikel 28 GBV auch die Benutzerkategorien festlegen können.

Im Wallis ist dieser elektronische Zugang gegenwärtig auf Notarinnen und Notare, Geometerinnen und Geometer, Katasterhalterinnen und Katasterhalter sowie Gemeinde- und Kantonsbehörden beschränkt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben hingegen keinen elektronischen Zugang zu den Grundbuchdaten und müssen jeweils ein schriftliches Gesuch an die verschiedenen Grundbuchämter richten. Die Kantone Waadt und Genf haben ihrerseits den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten diesen elektronischen Zugang gewährt.

Der erweiterte elektronische Zugang zu den Grundbuchdaten fügt sich nahtlos in den vom Staatsrat angestrebten digitalen Wandel ein. Zudem ist er für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen der Abwicklung der laufenden Angelegenheiten ein absolutes Muss. Der Zugang zu diesen Daten ist bei Streitigkeiten, die eine Immobilie betreffen, unabdingbar, um beispielsweise zu eruieren, wem sie gehört, ob ein Stockwerkeigentum eingetragen wurde, ob sie Gegenstand von Vor- oder Anmerkungen ist usw. Um qualitativ hochstehende Dienstleistungen bieten und die gesetzlichen Fristen einhalten zu können (beispielsweise in Sachen Bauhandwerkerpfandrecht), müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte rasch auf diese Daten zugreifen können.

## Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, den im Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten den elektronischen Zugang zu Grundbuchdaten zu gewähren.